Pflegesatzvereinbarung
über Leistungen der vollstationären Pflege

Zwischen

Kastanienhof Elmlohe GmbH
Gallbergstr. 1
27624 Geestland/Elmlohe

nachstehend "Träger" genannt

und

1. Pflegekasse bei der
   AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
   Am Fallersleber Tore 3-4, 38100 Braunschweig
   - gleichzeitig handelnd für die
   SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

2. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch die Leiterin/ den Leiter der vdek- Landesvertretung Niedersachsen, diese/dieser vertreten durch die/den Pflegesatzverhandler/-in der Pflegekasse
   DAK-Gesundheit, Landesvertretung Niedersachsen
   Ellernstraße 40, 30175 Hannover

3. BKK Landesverband Mitte
   Eintrachtweg 19
   30173 Hannover

nachstehend "Pflegekassen" genannt

sowie

Landkreis Cuxhaven
Amt Soziale Leistungen
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

als zuständiger "Träger der Sozialhilfe"

wird für die Pflegeeinrichtung

IKZ: **510 335 561**

Kastanienhof Elmlohe
Gallbergstr. 1 **27624 Geestland/Elmlohe**

folgende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI geschlossen.

§ 1
Vergütungsanspruch

Ein Vergütungsanspruch des Trägers besteht nur für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, die durch Versorgungsvertrag (§ 72 Abs.2 SGB XI) zugelassen sind bzw. für die der Bestandsschutz (§ 73 Abs. 3 u. 4 SGB XI) greift.

§ 2
Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs.8 SGB XI

Leistungen und Zuschläge nach § 84 Abs.8 SGB XI werden ausschließlich zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und den Pflegekassen vereinbart.
Der Sozialhilfeträger lässt den vereinbarten Vergütungszuschlag im Rahmen dieser Vereinbarung zur Kostenübernahme von Vergütungszuschlägen für Betreuungs- und Aktivierungsleistungen für nicht-pflegeversicherte Personen in stationären Pflegeeinrichtungen nach §§ 84 Abs. 8, 43b SGB XI auf Grundlage des § 65 SGB XII gegen sich gelten.

§ 3
Vergütungsfähige Leistungen

(1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege gem. § 43 SGB XI **(Dauerpflege)** bzw. § 42 SGB XI **(eingestreute Kurzzeitpflege)** vergütet. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen; § 43b SGB XI bleibt unberührt. Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(2) Die aktivierende Pflege ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.

(3) Der für die Pflegeleistungen erforderliche Vor- und/oder Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der vollstationären Pflege und nicht gesondert vergütungsfähig.

(4) Zuzahlungen zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Leistungen darf der Träger der Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (§ 84 Abs. 4 SGB XI).

(5) Es gelten die Expertenstandards nach § 113a SGB XI. Bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gelten die dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse entsprechenden hausinternen Standards.

§ 4
Wesentliche Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 84 Abs.5 SGB XI)

(1) Die Pflegeeinrichtung hat insgesamt 34 Pflegeplätze.
davon 26 Plätze in Einzelzimmern, 8 Plätze in Doppelzimmern und 0 Plätze in Mehrbettzimmer/n.

(2) Ermittlung des voraussichtlich zu versorgenden Personenkreises (Zuordnung zu Pflegestufen, ggf. Beschreibung von Besonderheiten in Bezug auf den zu versorgenden Personenkreis)

Planzahlen nach Pflegegraden

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5	Gesamt
0,00	2,00	18,00	10,00	3,00	33,00

Aufgenommen werden Pflegebedürftige im Sinne des § 14 SGB XI.
Nicht aufgenommen werden:

.- Beatmungspflichtige (Dauerbeatmung)
.- Schwerstschädelhirngeschädigte Phase F
.- Pflegebedürftige, die aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses der geschlossenen Unterbringung bedürfen.

(3) Unmittelbar bewohnerbezogene Leistungen:
a. Grundpflege
b. Soziale Betreuung (ggf. zzgl. Leistungen nach § 43b SGB XI)
.- Der Umfang der Gemeinschafts-/Gruppenaktivitäten ohne Leistungen nach §43b SGB XI beträgt
wöchentlich **20 Stunden.**
c. Medizinische Behandlungspflege
d. Unterkunft und Verpflegung

(4) Mittelbar bewohnerbezogene Leistungen:
a. Pflegeplanung und Pflegedokumentation
b. Arbeitsorganisation / Kommunikationsstruktur
c. Kooperation mit und Kontakte zu Dritten
(u.a. Einsatz von Ehrenamtlichen, Mitgliedern von Selbsthilfegruppen gem. § 82b SGB XI)
d. Koordination / Verwaltung
e. Fort- und Weiterbildung
f. Qualitätssicherung

(5) Personelle Ausstattung
a. Verantwortliche Pflegefachkraft
1,00 Vollzeitstelle
b. Pflege und Betreuung (Personalschlüssel und Nennung der Berufsgruppen
ohne Stellenanteile getrennt nach Pflegegraden)
Es wird folgender Pflegepersonalschlüssel vereinbart:

Pflegegrad 1:	**1 zu 07,517**
Pflegegrad 2:	**1 zu 04,552**
Pflegegrad 3:	**1 zu 02,902**
Pflegegrad 4:	**1 zu 02,106**
Pflegegrad 5:	**1 zu 01,876**

Fachkraftquote: 50% bezogen auf Vollzeit-Stellen
Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Std.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, das vereinbarte Pflegepersonal nach Menge und Qualifizierung entsprechend dem vereinbarten Personalschlüssel und der jeweils aktuellen Bewohnerstruktur und der Auslastung vorzuhalten und den Pflegekassen ggf. nachzuweisen.

c. Zusätzliches Betreuungspersonal
Für Bewohner mit Anspruch nach § 43b SGB XI (Voraussetzungen n.§ 85Abs.8 SGB XI)
werden zusätzliche Betreuungsleistungen angeboten. Dazu wird ein aktuelles Konzept vorgehalten.
Es wird ein Personalschlüssel von **1 zu 20,00** **vereinbart.**

d. Leitung und Verwaltung / Hauswirtschaft / Technischer Dienst / QM (Personalschlüssel):

Leitung und Verwaltung	**1 zu 26,0**
Wirtschaftsdienst	**1 zu 06,0**
Technischer Dienst	**1 zu 69,0**
Qualitätsmangement	**1 zu 110,0**

Die unternehmerische Gestaltungsfreiheit der Einrichtung hinsichtlich der Beauftragung Dritter zur Erbringung der Leistungen ist nicht eingeschränkt.

e. Auszubildende (§ 82a SGB XI; Anzahl)
- Vollzeitstelle/n für Auszubildenden in der Pflege
(Berechnung gem.PSK-Empfehlung v.29.01.2016 / 05.12.2018)

f. Praxisanleitung
Für die Praxisanleitung der Auszubildenden werden bei einem Personalschlüssel von 1 VK : 14 Auszubildende
- Fachkraft/Fachkräfte mit Zusatzqualifikation zusätzlich berücksichtigt.

g. Weiteres Personal (ggf. bei Umsetzung § 82b SGB XI)
Weiteres Personal i.S. des § 82 b SGB XI wird einrichtungsseitig vorgehalten.

(6) Art und Umfang der Ausstattung der Einrichtung mit Verbrauchsgütern (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI)
Die Pflegeeinrichtung verpflichtet sich, Verbrauchsgüter nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI vorzuhalten; eine gesonderte Auflistung erfolgt nicht.

(7) Soweit hier nicht anderweitig beschrieben, sind die wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale
in der LQV/LQM vom ./.
bzw. im § 4 der Pflegesatzvereinbarung vom 20.08.2019
ausführlich beschrieben und gelten als vereinbart.

§ 5
Pflegesätze (§§ 84 ff. SGB XI)

(1) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 werden durch folgende kalendertägliche Pflegesätze vergütet:

Pflegegrad 1:	**39,80 €**
Pflegegrad 2:	**51,03 €**
Pflegegrad 3:	**67,20 €**
Pflegegrad 4:	**84,07 €**
Pflegegrad 5:	**91,63 €**

Der kalendertägliche Eigenanteil für Bewohner in dem Pflegegrad 1 beträgt
35,69 € ;
der kalendertägliche "Einrichtungseinheitliche Eigenanteil" in den Pflegegraden 2 bis 5 beträgt
25,72 € .

In den vereinbarten Pflegesätzen sind Kosten für Auszubildende in der Altenpflege (§ 82 a SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **0,00 €** enthalten.
Damit sind die Kosten von **0,00** Auszubildenden **anteilig** berücksichtigt.
Vorstehender Betrag beinhaltet eine Saldierung aus dem Zeitraum der Vorvereinbarung aufgrund nachträglich vereinbarter Ausbildungsverhältnisse/ nicht angetretener Ausbildungsverhältnisse.
Bezüglich des Verfahrens der Saldierung gilt die PSK Empfehlung vom 05.12.2018 für Ausbildungsverhältnisse nach § 82a SGB XI. Durch den retrospektiven Ausbildungsabgleich verändert sich der oben genannte kalendertägliche Betrag um **0,00 €** .

Darüber hinaus ist in den vereinbarten Pflegesätzen die Ausbildungsumlage für das Jahr 2021 gem.Bescheid und für die Monate 01.2022 bis 09.2022 als Schätzbetrag enthalten (§28 Abs. 2 Pflegeberufegesetz).

Die in den Pflegesätzen berücksichtigte Ausbildungsumlage wurde wie folgt berechnet:
1. Lt.Umlagebescheid für 2021: 5.329,65 €
2. Schätzung für 01.2022 bis 09.2022: 30.379,01 € (Schätzung: Umlage 2021 x 1,9 / 12 *Anzahl Monate in 2022).
3. Der Differenzausgleich von Schätzbetrag zu Bescheidbetrag aus dem Zeitraum der Vorvereinbarung beträgt 736,93 € .
Daraus ergibt sich ein Gesamtumlagebetrag in Höhe von 36.445,59 € ,
bzw. ein Tageswert in Höhe von 3,00 € .

Für die nachfolgenden Pflegesatzverhandlungen ist eine Spitzabrechnung im Sinne eines betragsmäßigen Differenzausgleichs vom anteiligen Schätzbetrag zum anteiligen Bescheidbetrag vereinbart.
Das gleiche gilt für den Fall, wenn durch einen neuen Umlagescheid ein anderer Umlagebetrag von der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH beschieden wird.

Für die Praxisanleitung der Auszubildenden wurden Kosten in Höhe von kalendertäglich
- € in den vereinbarten Pflegesätzen berücksichtigt.
Der Träger hält das Personal auf der Grundlage eines gesonderten Personalschlüssen von 1 zu 14 vor.
Die Regelung erfolgt ohne Präjudiz und ist befristet bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zum 31.12.2024.

(2) In den vereinbarten Pflegesätzen sind die Aufwendungen für ehrenamtliche Unterstützung (§ 82b SGB XI) mit einem kalendertäglichen Betrag in Höhe von insgesamt **0,00 €** enthalten.

(3) Der von der zuständigen Pflegekasse unmittelbar und in voller Höhe zu tragende gesonderte, nicht in den vereinbarten Pflegesätzen enthaltene Vergütungszuschlag nach § 84 Abs.8 SGB XI für alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung

beträgt kalendertäglich **4,75 €**
Mit dem Zuschlag sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung, wie in § 4 für Leistungen nach § 43b SGB XI beschrieben, abgegolten.

Die monatliche Abrechnung erfolgt abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI mit dem Faktor 30,42 des kalendertäglichen Betrages. Der monatliche Abrechnungsbetrag wird fällig, wenn die Leistung nach § 2 an mindestens einem Tag im abzurechnenden Monat in Anspruch genommen wurde. Dies gilt nicht, wenn der Pflegebedürftige bzw. seine Angehörigen oder der Betreuer der weiteren Leistungsinanspruchnahme widersprochen hat oder im Todesfall, bei Heimwechsel oder Neuaufnahme. In diesen Fällen sind nur die tatsächlichen Leistungstage abrechenbar.

Dies gilt ebenfalls nicht, sofern die Leistung im Rahmen der Inanspruchnahme von sog. "eingestreuter Kurzzeitpflege" i.S. des § 42 SGB XI erbracht wurde. Hier ist ebenfalls eine taggenaue Abrechnung der tatsächlichen Leistungstage vorzunehmen.

(4) Zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wurden je Berechnungstag **1,21 €** in die Kalkulation eingestellt und ist in der Vergütung nach §§ 5 und 6 enthalten.

(5) Für die Zuordnung der Pflegebedürftigen zu den einzelnen Pflegeklassen ist grundsätzlich der Leistungsbescheid der Pflegekasse über die jeweilige Pflegegrade nach § 15 SGB XI maßgeblich. Die Leistungspflicht der Pflegekasse ist auf den gesetzlichen Höchstanspruch des jeweiligen, zum Zeitpunkt der Leistungsinanspruchnahme festgestellten Pflegegrades, begrenzt. § 141 SGB XI bleibt hiervon unberührt.

Abweichend davon ist für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 4, die unmittelbar im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege aufgenommen werden, ein Zuschlag in Höhe der Differenz zum vereinbarten Pflegesatz des nächsthöheren Pflegegrades für die Dauer des Kurzzeitpflegeaufenthalts abrechnungsfähig.
Der Zuschlag ist bei Rechnungsstellung jeweils gesondert als „Zuschlag KZP Krkhs" auszuweisen. Der Abrechnungsbetrag inklusive des Zuschlages gilt für den gesamten Kurzzeitpflegeaufenthalt nach Krankenhausentlassung und wird nicht rückgerechnet.
Nachberechnungen aufgrund etwaiger rückwirkender Höherstufungen sind damit ausgeschlossen.

(6) Bei Leistungen der eingestreuten Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI werden abweichend von den Regelungen zur Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit im Rahmenvertrag zur vollstationären Dauerpflege nach § 75 SGB XI ausschließlich die tatsächlichen Anwesenheitszeiten vergütet.

§ 6
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI)

(1) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für **Unterkunft** beträgt kalendertäglich wie folgt: **14,20 €**

(2) Das von den Pflegebedürftigen zu tragende Entgelt für **Verpflegung** beträgt kalendertäglich wie folgt: **5,38 €**

(3) § 5 Abs.(6) gilt entsprechend.

§ 7
Laufzeit

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom **01.10.2021** **bis zum** **30.09.2022** geschlossen; nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

Nebenabreden zur Entgeltvereinbarung

./.

Stade , den 31.08.2021

Für den Träger der Pflegeeinrichtung

Kastanienhof Elmlohe GmbH

vertreten durch

Für die gesetzlichen Pflegekassen

Pflegekasse bei der
AOK- Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
- gleichzeitig handelnd für die
SVLFG als Landwirtschaftliche Pflegekasse

i.A Marion Blume

Für den Sozialhilfeträger

Landkreis Cuxhaven
Amt Soziale Leistungen
Im Auftrag

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Amt Soziale Leistungen
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

~~Sarah Uhde~~

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft nach § 85 Abs.2 Nr. 3 SGB XI
für die Ersatzkassen vetreten durch den
vdek-Pflegesatzverhandler der Pflegekasse
DAK-Gesundheit, Landesvertretung Niedersachsen

Vdek-Pflegesatzverhandler Torsten Richter

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Niedersachsen